

Zweckvereinbarung

zur Gründung eines interkommunalen Serviceteams im Bereich E-Government

zwischen

dem **Landkreis Nordhausen**,
vertreten durch den Landrat Matthias Jendricke,
Behringstraße 3,
99734 Nordhausen

und

dem **Kyffhäuserkreis**,
vertreten durch die Landrätin Antje Hochwind-Schneider,
Markt 8,
99702 Sondershausen

und

dem **Unstrut-Hainich-Kreis**,
vertreten durch den Landrat Harald Zanker,
Lindenbühl 28/29,
99974 Mühlhausen.

Präambel

Mit dem Online-Zugangsgesetz müssen bis 2022 Bund, Länder und Kommunen alle ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anbieten und diese Portale zu einem Verbund verknüpfen. Im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2019 vom 14.01.2019 wurde die Thüringer E-Government-Richtlinie veröffentlicht. Mit der E-Government-Richtlinie soll die Regelung aus dem Thüringer E-Government-Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und des E-Governments in den Thüringer Kommunen und Landkreisen umgesetzt werden. Der Landkreis Nordhausen, der Kyffhäuserkreis und der Unstrut-Hainich-Kreis werden in diesem Zusammenhang ein interkommunales Serviceteam bilden. Rechtsgrundlage für den Zusammenschluss sind die §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG).

§ 1 Zweck

1. Das interkommunale Serviceteam besteht aus vier Mitgliedern (darunter einem Leiter). Das Serviceteam setzt sich zusammen aus jeweils einem Beschäftigten des Unstrut-Hainich-Kreises, des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen. Der Landkreis Nordhausen hat darüber hinaus auch die Personalhoheit über den Leiter des Serviceteams.
2. Zielstellung des interkommunalen Serviceteams ist es, Effizienzgewinn durch Aufgabenteilung bei Fragestellungen des Online-Zugang-Gesetzes zu generieren. Durch die Verzahnung der Abstimmungsprozesse sollen unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der Mitglieder Synergien erzielt werden. Die Entwicklung einer einheitlichen und erfolgreichen E-Government-Strategie hängt in entscheidendem Maße von einer Angleichung der Prozesse und Technologien der drei Landkreisverwaltungen ab.

3. Die Mitglieder des Serviceteams sind verpflichtet, die Zusammenarbeit untereinander, den gegenseitigen Abstimmungsprozess sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern.

§ 2

Personal/Weisungsbefugnis

1. Jeder Landkreis erhält Personalhoheit für die Anstellung eines lokalen Service-Team-Mitarbeiters.
2. Der Leiter des Serviceteams kann den anderen Mitgliedern des Serviceteams Weisungen bezüglich des Projektinhaltes geben und hält regelmäßige Sitzungen (möglichst monatlich) mit den anderen Mitgliedern des Serviceteams ab.
3. Die Personalkosten werden gemäß Thüringer E-Government-Richtlinie vom 14.01.2019 maßgeblich gefördert. Die Anträge werden von jedem Landkreis selbst gestellt.
4. Der Arbeitsort der Beschäftigten des Serviceteams ist der jeweilige Landkreis, in dem der Beschäftigte eingestellt wurde.

§ 3

Zuständigkeiten des Serviceteams

1. Das Serviceteam ist zur Beratung und Umsetzung, zur Herbeiführung von abgestimmten Entscheidungen in allen Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung i. S. d. Onlinezugangsgesetzes zuständig.
2. Das Serviceteam analysiert die anstehenden Aufgaben und bearbeitet die Fragestellungen aufgabenbezogen für die Landkreise. D. h., dass die Themen unter den Landkreisen aufgeteilt werden und nach fachspezifischen Aufgabeninhalten abgearbeitet werden.

§ 4

Informationsrecht der Landkreise/vertrauensvolle Zusammenarbeit

1. Den Landräten steht jederzeit ein Informationsrecht zum Stand der Aufgabenerledigung zu.
2. Die Landkreise arbeiten vertrauensvoll zusammen.
3. Alle Vertragspartner werden die Umsetzung einer E-Government-Strategie für das Online-Zugangsgesetz außenwirksam positiv bewerben.
4. Sofern im Rahmen des Projektes gemeinsame Antragsstellungen möglich sind, werden diese über den Leiter des Serviceteams beantragt. Die entsprechenden Finanzierungsanteile haben die Landkreise über ihren Haushalt zu regeln. Auch weitergehende gemeinsame Projekte und Beschaffungsvorhaben im E-Government sind möglich.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

1. Für die Zeit von drei Jahren, seit dem erstmaligen Inkrafttreten der Zweckvereinbarung oder innerhalb des Bewilligungszeitraumes, ist eine ordentliche Kündigung durch eine der Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Diese Zweckvereinbarung kann von jedem Mitglied nach dem genehmigten Bewilligungszeitraum mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Falls der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird, gilt er unverändert fort. Die

Vertragspartner können jederzeit einvernehmlich eine Beendigung der Zweckvereinbarung vereinbaren.

3. Die Landkreise verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelungen dieses Vertrages fortwährend zu prüfen und, wenn erforderlich, zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.
4. Der ordentliche Austritt eines Vertragspartners aus der Zweckvereinbarung führt zu deren Auflösung.

§ 6 Ansprüche aus der Zweckvereinbarung

Soweit durch die Regelung dieser Zweckvereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragschließenden oder die in der Zweckvereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Zweckvereinbarung keine besonderen Rechtsansprüche gegen Mitglieder des Serviceteams oder gegen das Serviceteam.

§ 7 Unwirksame Regelungen

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 11 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Nordhausen, Sondershausen, Mühlhausen,

Matthias Jendricke
Landrat

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Harald Zanker
Landrat